

Satzung der Wahlgemeinschaft (WG) Bindlach

Vom 26.03.1998

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen Wahlgemeinschaft Bindlach
2. Er hat seinen Sitz in Bindlach

§ 2 Zweck

1. Die WG Bindlach ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Gemeinde Bindlach und des Landkreises Bayreuth besonders verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der WG Bindlach besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Bindlach eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Ortsverbandes als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden
4. Die WG Bindlach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die WG Bindlach ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Zielen der WG Bindlach dienen möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der WG Bindlach schadet.
5. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der WG Bindlach sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Die Geschäfte der WG Bindlach führt der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht in jedem Fall aus einem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) Dem Vorstand für Verwaltung
 - c) Dem Vorstand für Finanzen
 - d) Dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Mitglieder-Betreuung
 - e) Dem Vorstand für IT
 - f) Dem Vorstand für Politik und Nachwuchsgewinnung
 - g) Dem Vorstand für Veranstaltungen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden darf nicht in Personalunion mit dem des Vorstands für Finanzen geführt werden.
6. Im Innenverhältnis zeichnet sich jedes Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich verantwortlich und ist weisungsbefugt.
7. Der Vorstand für Verwaltung ist zugleich Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
8. Die Leitung des Vorstands und dessen Sitzungen obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn nach Absprache der Stellvertreter.
9. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 7 Nr. 2 durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt sodann durch Nachwahl einen Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit des Nachgewählten beträgt in diesem Fall die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Nachwahl führt der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden dessen Geschäfte.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat eine Nachwahl binnen 30 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen, wenn die verbleibende Amtszeit länger als sechs Monate beträgt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Nachwahl oder der Neuwahlen führt der Vorstandsvorsitzende die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Sollte der Vorstand für Finanzen ausscheiden, führt der Vorstand für Verwaltung dessen Geschäfte bis zum Vollzug der Nachwahl aus. In dieser Zeit ruht sein Amt als stellvertretender Vorsitzender.
11. Sowohl Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können zu jedem Vorstandsamt einen oder mehrere Beisitzer wählen.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden bei Bedarf Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter der Wahrung einer Ladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie ggf. die Wahl von Delegierten
4. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. Im Falle des § 7 Nr. 3 e) sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten
 5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzen eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der WG Bindlach wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Unwirksamkeit von Teilen der Vereinssatzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Vereinssatzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Vereinssatzung voll wirksam.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 26.03.1998 in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2024 in den Paragraphen 3, 6 und 10 geändert.